

# Vandalisches oder römisches Recht? Betrachtungen zu Recht und Konsens im vandalischen Nordafrika am Beispiel der Verfolgungsgeschichte Victors von Vita

*Roland Steinacher\** (Wien)

## I. DIE VANDALEN IN DER SPÄTRÖMISCHEN WELT

Seit den Markomannenkriegen hatte sich Rom mit verschiedenen vandalischen Gruppen an den Grenzen der pannonischen Provinzen auseinanderzusetzen. Gelegentlich gab es Krieg, häufiger machten einzelne Vandalen Karriere im römischen Militär. Der erfolgreichste Vandal in diesem Zusammenhang war der Reichsfeldherr Stilicho. Eine Reitereinheit, die *ala VIII Vandilorum*, ist im Staatshandbuch ›Notitia Dignitatum‹ für das 4. Jahrhundert in Ägypten verzeichnet und dürfte auf einen Friedensschluss zwischen Kaiser Aurelian und den Vandalenkönigen zurückgehen<sup>1)</sup>. Im späteren 4. und beginnenden 5. Jahrhundert brach das Gleichgewicht an den Grenzen des Imperiums zusammen. Goten, sowie Vandalen, Alanen und Sueben überschritten 376 die Donau, respektive drangen im Jahr 406 über die Rheingrenze nach Gallien. Zwei Jahrzehnte versuchten nun die Vandalen und Alanen mit oder gegen die Römer ihren ›Platz an der Sonne‹ zu finden.

429 gelang es Geiserich schließlich, die afrikanischen Provinzen Proconsularis, Byzacena, Tripolitaniens und Teile der beiden Mauretaniens wie Numidiens zu besetzen. Diese Provinzen wurden zu einem wohlhabenden und gut funktionierenden Staatswesen. Die vandalischen Herrscher agierten in den Provinzen dabei wie Vizekaiser, und es gelang

\*) Dieser Beitrag wurde durch den ERC-Advanced Grant SCIRE Walter POHLS an der Universität Wien ›Social cohesion, identity and religion in Europe, 400–1200‹ ermöglicht. [The research leading to these results has received funding from the European Research Council under the European Union's Seventh Framework Programme (FP7/2007–2013) / ERC grant agreement No. 269591.]

1) Notitia dignitatum orientis 28, 13, hg. von Otto SEECK, in: Notitia dignitatum. Accedunt notitia urbis Constantinopolitanae et laterculi provinciarum, Berlin 1876, ND Frankfurt/Main 1962; Dexippos Fragment 7, 1–4, hg. von Gunther MARTIN, Dexipp von Athen. Edition, Übersetzung und begleitende Studien (Classica Monacensia 32), Tübingen 2006, S. 136–137 (als Fragment 30); vgl. Helmut CASTRITIUS, Wandalen § 1, in: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 2. Aufl. 33 (2006), Sp. 168–209, hier Sp. 172–173; Franz MILTNER, Vandalen, in: Pauly's Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft 8, 1 A (1955), Sp. 298–335, hier Sp. 302.

ihnen, Teil der spätrömischen Reichselite zu werden. Früher als Goten, Franken oder Burgunder in Italien, Spanien und Gallien konnten die Vandalen eine politische Alternative zur römischen Zentralherrschaft anbieten. Dabei gab es Innovationen, etwa im Münzwesen und bei der Versorgung der Angehörigen der bewaffneten Macht. Gegenüber den einheimischen Mauren verhielten sich die Vandalen schnell wie zuvor die Römer ihnen selbst gegenüber. Ein Jahrhundert lang regierten die Hasdingen – die Dynastie Geiserichs – in Karthago, bis Belisar, der Feldherr Kaiser Justinians, 533 in einem kurzen Krieg ihr Königreich zerschlug<sup>2)</sup>. Die Vandalen waren ›römische Barbaren‹, Soldaten, die sich im spätantiken Mittelmeerraum einen privilegierten Platz in der Gesellschaft zu sichern wussten.

## II. VANDALISCHES RECHT?

Wir verfügen insgesamt über wenige Quellen zur Verfassungsgeschichte und dem Rechtswesen im vandalischen Nordafrika. Die vorherrschende Sicht lässt sich in etwa folgendermaßen zusammenfassen: Das vandalische Afrika war ein zweigeteiltes Gemeinwesen. ›Germanische‹ Vandalen und ›Romanen‹ lebten nebeneinander und jede dieser Gruppen, »Nationen«, hatte ihr eigenes Recht. Darüber hinaus sei der vandalische Staat auf Gewalt, Raub und Unrecht beruhend und deshalb instabil gewesen. Die Forschung stützte sich insgesamt in hohem Maße auf Vermutungen und Bruchstücke, wenn nicht gar ein »germanisches« Recht als Vorannahme in die Quellen projiziert wurde. Aussagen über ein vandalisches ›Volksrecht‹ sind höchst problematisch, wenn nicht gar unmöglich. Man meinte zwar, »über die Rechtspflege im Wandalenreiche leider nur sehr unvollkommen unterrichtet« zu sein, um aber gleich zu schließen: »Die Wandalen wurden jedenfalls nach ihren nationalen Rechtsgrundsätzen von den Tausendschaftsführern gerichtet.« Dies ist problematisch, denn in keiner Quelle verbürgt, beruht aber auf einer

2) Das deutschsprachige Standardwerk zur Geschichte der Vandalen: Ludwig SCHMIDT, *Geschichte der Wandalen*, Leipzig/München 1942, ND 1970; das französische Pendant mit einem anderen, der Schule der *Annales* verpflichteten, Ansatz: Christian COURTOIS, *Les Vandales et l’Afrique*, Paris 1955; eine neue britische Vandalengeschichte: Andrew H. MERRILLS und Richard MILES, *The Vandals (The Peoples of Europe)*, Chichester 2010; einen Überblick geben: Helmut CASTRITIUS, *Die Vandalen. Etappen einer Spurensuche (Kohlhammer–Urban–Taschenbücher 605)*, Stuttgart 2007; John Hugo Wolfgang Gideon LIEBESCHUETZ, *Gens into Regnum: The Vandals*, in: *Regna and Gentes. The Relationship between Late Antiquity and Early Medieval Peoples and Kingdoms in the Transformation of the Roman World*, hg. von Hans-Werner GOETZ, Jörg JARNUT und Walter POHL (*The Transformation of the Roman World 13*), Leiden, Boston und Köln 2003, S. 55–83 (dort auch der Gedanke der »röm. Position« der Vandalen gegenüber den Mauren); Hans-Joachim DIESNER, *Das Wandalenreich. Aufstieg und Untergang*, Stuttgart 1966; quellenkritische Beiträge: CASTRITIUS, *Wandalen* § 1 (wie Anm. 1); bis 477: MILTNER, *Vandalen* (wie Anm. 1), Sp. 477–533; Hans-Joachim DIESNER, *Vandalen*, in: *Paulys Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft*, Suppl. 10 (1965), Sp. 957–992.

langen intellektuellen Tradition, die sich bis ins 18. Jahrhundert und zum Baron de MONTESQUIEU (1689–1755) zurückverfolgen lässt<sup>3)</sup>.

Hinzu kommt, dass die angesprochenen »Tausendschaftsführer«, die *millenarii* oder Chiliarchen nicht befriedigend erklärt werden können. Der *millenarius* übte zweifellos eine militärische Funktion aus. Die Produktion und Bereitstellung von Waffen lag in seinem Zuständigkeitsbereich<sup>4)</sup>. Solche Aufgaben oblagen aber den Offizieren der spätrö-

3) SCHMIDT, Wandalen (wie Anm. 2), S. 169 (Zitat) und Anm. 2; dort die Zurückweisung einer seltenen, weil von der Mehrheit der Forscher abweichenden, Meinung: Alfred von HALBAN (1865–1926), Das römische Recht in den germanischen Volksstaaten. Ein Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte 1–3 (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 56, 64, 89), Breslau 1899–1907, Bd. 1, S. 82: »Ob nun die Gerichtsbarkeit durch die *millenarii* gehandhabt wurde oder durch andere königliche Beamte, germanisch war sie nicht.« Auch wenn es keine Quellen dafür gibt, für viele Forscher war klar, dass die Vandalen ihr eigenes (Volks-)recht hatten. Felix PAPENCORDT, Geschichte der vandalischen Herrschaft in Afrika, Berlin 1837, S. 249: »Wenden wir das Gesagte auf die Vandalen an, so müssen wir bedauern, daß wir auch nicht eine einzige genauere Nachricht über ihre Rechtspflege besitzen, und zum Beweise, daß sie in Afrika ihr eigenthümliches Recht behielten, kann außer der Analogie aller andern germanischen Stämme nur die ausdrückliche Angabe des Prokop dienen, daß die Vandalen nach denselben Gesetzen wie die Gothen gelebt hätten; (...).« PAPENCORDT verweist dann in Analogie zu den Goten auf Jacob GRIMM, Deutsche Rechtsalterthümer, Göttingen 1828, Bd. 1, S. 755–756, wo *millenarii*, *centenarii* und *decami* die Gerichtsbarkeit ausüben. Über diesen stehe der »Graf« und dann der König. Es handle sich um militärische und richterliche Ämter in einem. Solche Vorstellungen gehen letztlich auf die Frühzeit der französischen Aufklärung zurück und wurden etwa durch Friedrich Carl von SAVIGNY (1779–1861) in der deutschsprachigen Geschichtswissenschaft eingeführt. Vgl. Friedrich Carl von SAVIGNY, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, Heidelberg 1834, Bd. 1, S. 116: Jedes Individuum wird nach einem Volksrecht abgeurteilt, wenn ein Franke, ein Gote und ein Römer an einem Ort leben. Die wahrscheinliche Wurzel ist Charles de Secondat Baron de MONTESQUIEU, De l'esprit des Loix, Genf 1784, Bd. 2, S. 284–285: »C'est un caractère particulier de ces Loix des Barbares, qu'elles ne furent point attachés à un certain territoire; le Franc étoit jugé par la Loi des Francs, l'Allemand par la Loi des Allemands, Le Bourguignon par la Loi des Bourguignons, le Romain par la Loi Romaine; (...)« Solches beruhe auf der germanischen Freiheit, wie man sie aus Tacitus kenne. »Tous ces peuples dans leur particulier étoient libres & indépendans; & quand ils furent mêlés, l'indépendance resta encore; la Patrie étoit commune & la République particulière; le Territoire étoit le même & les Nations diverses.« Der »Geist«, *esprit*, der *Loix personnelles* war schon unter diesen Völkern, bevor sie ihre Wohnsitze verlassen hatten, und sie brachten diesen Rechtsbrauch in die eroberten römischen Provinzen mit. Vgl. zum Baron de MONTESQUIEU (die Germanen als *la source de la liberté de l'Europe*) und im Folgenden zu Justus MÖSER (1720–1794) und Johann Gottfried HERDER (1744–1803) bis zur deutschen Romantik Klaus von SEE, Barbar, Germane, Arier. Die Suche nach der Identität der Deutschen, Heidelberg 1994, S. 64–82; Klaus von SEE, Deutsche Germanen-Ideologie vom Humanismus bis zur Gegenwart, Frankfurt/Main 1970, S. 14–43.

4) Victor von Vita, *Historia persecutionis Africanae provinciae sub Geiserico et Hunirico regibus Wandalarum*, hg. von Karl HALM (MGH Auct. ant. 3, 1), Berlin 1879, ND 1993, 30–35; vgl. María Elvira GIL EGEA, Africa en tiempos de los vándalos: continuidad y mutaciones de las estructuras sociopolíticas romanas (Memorias del Seminario de Historia Antigua 7), Alcalá de Henares 1999, S. 332; Gideon MAIER, Amtsträger und Herrscher in der Romania Gothica. Vergleichende Untersuchungen zu den Institutionen der ostgermanischen Völkerwanderungsreiche (Historia Einzelschriften 181), Stuttgart 2005, S. 225–227; COURTOIS, Vandales (wie Anm. 2), S. 217; SCHMIDT, Wandalen (wie Anm. 2), S. 152–155; Hans-Joachim

mischen Armee ebenso. Das Vandalenheer ersetzte in den afrikanischen Provinzen die bewaffnete Macht, das Feldheer der *comitatenses*. Das bedeutete eine entsprechende Rechtsstellung und ein spezifisches Versorgungssystem nach römischem Muster. Die Forschung ist sich allerdings alles andere als einig, wie man sich die Versorgung der Vandalen durch *sortes* vorzustellen hat. Hier ist jedoch nicht der Platz, diese Diskussionen zu führen. Nur seien folgenden Fragen gestellt: Was, wenn Geiserich und seine Nachfolger mit spätrömischen Heermeistern wie Rikimer oder Aspar zu vergleichen, und die Vandalen als Förderatenheer, das die Macht im Staat übernommen hatte, aufzufassen sind? Dem entsprechend wäre ihre gesellschaftliche Rolle in den afrikanischen Provinzen gewesen. Das hasdingische Königtum wäre ein Experiment mit Innovationskraft für die Umgestaltung der römischen Welt gewesen<sup>5)</sup>.

Was ist nun über Konsensbildung und das Rechtswesen im vandalischen Nordafrika zu sagen? Das erstarkende hasdingische Königtum soll in Afrika sowohl die ursprüngliche vandalische »Volksfreiheit« und die dazu gehörige Versammlung, als auch den Geblütsadel immer weiter zurückgedrängt haben. Den Aufstand einiger vandalischer Großer, *optimates*, gegen Geiserich im Jahr 442 sah die ältere Forschung als Datum des Übergangs zu einer absolutistischen Königsherrschaft. Die Vandalenkönige hätten danach einen »herrscherlichen Despotismus« ausgeübt. Der vandalische Staat sei mit dem König gestanden und gefallen. Vandalen und Alanen seien zwar privilegiert, aber von der Mitbestimmung weitgehend ausgeschlossen gewesen. Ein freier Geburtsadel sei zum nur dem König verpflichteten Dienstadel degradiert worden<sup>6)</sup>.

DIESNER, Mobilität und Differenzierung des Grundbesitzes im nordafrikanischen Vandalenreich, in: Acta antiqua Academiae Scientiarum Hungaricae 15 (1967), S. 347–358, hier S. 350; Hans-Joachim DIESNER, Sklaven und Verbannte, Märtyrer und Confessoren bei Victor von Vitensis, in: Philologus 106 (1962), S. 101–120, hier S. 105–107.

5) Diese Ansätze verfolgt Roland STEINACHER, Die Vandalen. Aufstieg und Fall römischer Barbaren, Stuttgart 2015, im Druck; Roland STEINACHER, Gruppen und Identitäten. Gedanken zur Bezeichnung ‚vandalisch‘, in: Das Reich der Vandalen und seine (Vor-)Geschichten, hg. von Guido M. BERNDT und Roland STEINACHER (ÖAW Denkschriften der phil.-hist. Klasse 366, Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 13), Wien 2008, S. 243–260. CASTRITIUS, Wandalen § 1 (wie Anm. 1), Sp. 190: Die Vandalen nehmen die Stellung der röm. Feldtruppen, *comitatenses*, ein. Vgl. zur Debatte um die *sortes* nun Yves MODÉLAN, L'établissement territorial des Vandales en Afrique, in: Antiquité Tardive 10 (2002), S. 87–122; Walter A. GOFFART, The Technique of Barbarian Settlement in the Fifth Century. A Personal, Streamlined Account with Ten Additional Comments, in: Journal of Late Antiquity 3/1 (2010), S. 65–98; Stefan ESDERS, ›Öffentliche‹ Abgaben und Leistungen im Übergang von der Spätantike zum Frühmittelalter: Konzeptionen und Befunde, in: Von der Spätantike zum frühen Mittelalter: Kontinuitäten und Brüche, Konzeptionen und Befunde, hg. von Theo KÖLZER und Rudolf SCHIEFFER (VuF 70), Ostfildern 2009, S. 189–244.

6) Prosper Epitoma Chronicon 1348 (s. a. 442), hg. von Theodor MOMMSEN (MGH Auct. ant. 9, Chronica Minora 1), Berlin 1892, ND 1981, S. 341–499, hier S. 479: *Quidam optimates* erheben sich gegen Geiserich. Vgl. Ernst STEIN, Geschichte des spätrömischen Reiches I, Wien 1928, S. 485 mit einem romantischen Bild germanischer Volksfreiheit. SCHMIDT, Wandalen (wie Anm. 2), S. 74–76 (Aufstand 442), 154–171: »Die

Lassen sich diese Ansichten aber in den Quellen nachprüfen? Zwei Stellen stehen im Zentrum der Diskussion. Prokop will von den besiegten Vandalen nach 533 gehört haben, zur Regierungszeit Geiserichs seien aus der alten Heimat Gesandte nach Afrika gekommen, um ihre Verwandten, ὁμογενέσοι, zu bitten, ihnen alle Besitzrechte zu überlassen. Geiserich wollte schon zustimmen, als ein alter Vandale, der sehr angesehen war, γέρωσ ἀνὴρ ἐν αὐτοῖς δόκιμος, Einspruch erhob. Für solche Entscheidungen sei das Menschenschicksal zu ungewiss, alles könne in der Zukunft eintreten, und man brauche eventuell eine Zuflucht in schlechten Zeiten. Die Vandalen spotteten, aber Geiserich schickte die Gesandten weg. Die Episode wurde immer wieder als Beleg für eine »Volksversammlung« herangezogen, die Rolle des alten Mannes belege ein Mitbestimmungsrecht des »Stammes«, das Geiserich eben gerade noch geduldet habe. Tatsächlich nimmt Prokop das spätere Schicksal der Vandalen vorweg und betont ihre Herkunft von außerhalb der Reichsgrenzen, wohin sie auch wieder zurückzukehren haben. Dass am Hof von Karthago einflussreiche Vandalen ihre Meinung sagen, der König sich berät, macht noch keine »Volksversammlung«. In jeder militärischen Hierarchie, antiker wie moderner, und sei sie noch so sehr auf den Oberbefehlshaber hin orientiert, gibt es einen Generalstab, und verschiedene Einschätzungen werden abgewogen<sup>7)</sup>.

Stände der Wandalen« (»Das Volk, das dem Adel bisher seine bevorzugte Stellung verliehen hatte, war von der Leitung des Staatswesens zurückgedrängt worden; allein der König vermochte jetzt Würde und Macht zu verleihen. « Nur die Adeligen, die in unmittelbarer Umgebung des Königs bei Hof dienen, bleiben einflußreich. Gleichzeitig eröffnet der neue Absolutismus auch den niedrigeren Ständen Aufstiegsmöglichkeiten.); »Der König – Titel, Abzeichen, Thronfolge, Inhalt der königlichen Gewalt«; »Kriegswesen«; »Vertretungshoheit, Recht, Gericht, Gesetzgebung«; Die häufige Verwendung von Begriffen wie »wahrscheinlich« und Verben im 2. Konkunktiv in diesen Abschnitten zeugen von Ludwig SCHMIDTS gründlicher Quellenkritik. Ähnlich mit wenigen historisch–materialistischen Beigaben DIESNER, Vandalenreich (wie Anm. 2), S. 111–137, (115 f. »herrscherlicher Despotismus«).

7) Prok. Kais. hist. 3, 22, 1–11, Prokop von Caesarea, Historien, in: Prokop Werke, hg. von Otto VEH (Sammlung Tusculum), München 1971. CASTRITIUS, Wandalen § 1 (wie Anm. 1), Sp. 175 meint, die Geschichte »läßt sich keineswegs in dem Sinn ausdeuten, bei den Zurückgebliebenen hätten mehr oder weniger herrschaftsfreie Verhältnisse existiert.« Prokop übertrage hier die Verhältnisse der griechischen Kolonisation, die ihm aus der Literatur bekannt waren. Dagegen deutete SCHMIDT, Wandalen (wie Anm. 2), S. 34, 163 f. die Stelle als Zeugnis für eine »Landesgemeinde«, »der gesamte Stamm« habe den »Beschluß« zur Auswanderung gefaßt. Erst in Afrika kann sich dann ein starkes Königtum durchsetzen. COURTOIS, Vandales (wie Anm. 2), S. 234–236 nimmt zwar mit Tacitus als Grundlage der politischen Verhältnisse bei den Vandalen ein *concilium* und den *rex* als gemeingermanische Elemente an, nicht aber in Afrika. Die Erzählung von den Gesandten aus Ungarn sei »tout pareillement du domaine des mythes«. »L'existence d'un *concilium* dans l'Etat vandale est tout aussi inconcevable sous sa forme aristocratique que sous sa forme populaire.« Vgl. zum Motiv der an das Ende der Welt, τὰς ἔσχατιὰς τῆς οἰκουμένης, verschwindenden Barbaren (hier der Heruler) bei Prok. Kais. hist. 6, 15, 1–4: Roland STEINACHER, The Heruls. Fragments of a History, in: Neglected Barbarians, hg. von Florin CURTA (Studies in the Early Middle Ages 32), Turnhout 2011, S. 321–364, hier S. 353–355, 357 f.

Ähnliches trifft auf einen Bericht des Malchus von Philadelphia zu. Geiserich empfing einen Gesandten Kaiser Zenons und erlaubte dem Senator, Gefangene freizukaufen. Der König bemühte sich um den Botschafter und kam ihm entgegen, nur, so meinte Geiserich, könne er seinen Leuten nicht vorschreiben, wie diese mit ihrer Beute und den von ihnen versklavten Römern verfahren wollten. Wieder zeige dies – so die ältere Forschung – Reste eines Mitbestimmungsrechts aller »Stammesangehörigen«, denn wenn es um Privateigentum und Kriegsbeute gehe, könne auch der große Geiserich nicht alleine entscheiden<sup>8)</sup>.

Aber auch ein römischer Feldherr konnte und wollte seinen Soldaten nicht das Recht auf die Kriegsbeute nehmen, die nach der Schlacht unter Befolgung genauer Regeln auf alle Beteiligten aufgeteilt wurde. Zur Beute gehörten stets auch Gefangene, die ihre persönliche Freiheit verloren. Ein römischer Soldat durfte besiegte Feinde gewinnbringend auf dem Sklavenmarkt verkaufen. Nichts anderes taten die Vandalen Geiserichs. Malchus hätte von einem römischen Heermeister eine ganz ähnliche Geschichte erzählen können<sup>9)</sup>. Es gibt keinen Grund, die Reste eines vandalischen Volksrechts zu sehen, wenn ein in der spätantiken Mittelmeerwelt ganz gebräuchliches Vorgehen im Kriegswesen die einfachere Erklärung ist.

Mit den Tablettes Albertini und den Ostraka von Bir Trough stehen Quellen zur Verfügung, die mehr als nur Schlaglichter auf Recht und Wirtschaft im Afrika des 5. und 6. Jahrhunderts werfen. Sie zeugen insgesamt von einer Kontinuität des römischen Privatrechts<sup>10)</sup>. Die »*Historia persecutionis Africanae provinciae*«, die »Geschichte der Verfolgungen in den afrikanischen Provinzen«, des katholischen Bischofs Victor von Vita und Prokops »Vandalenkrieg« sind dagegen – neben der Vita des Fulgentius von Ruspe – die wichtigsten narrativen Quellen. Dieser Beitrag bespricht die Hintergründe der Ver-

8) Malchus von Philadelphia, Fragment 5, hg. von Roger C. BLOCKLEY, *The Fragmentary Classicising Historians of the Later Roman Empire. Eunapius, Olympiodorus, Priscus and Malchus. Text, Translation and Historiographical Notes*, 1/2 (ARCA. Classical and Medieval Texts, Papers and Monographs 6/10), Liverpool 1983. Vgl. STEIN, *Geschichte* (wie Anm. 6), S. 536 f.; SCHMIDT, *Wandalen* (wie Anm. 2), S. 92–93 zur Stelle, S. 163 f.: Nur wenn es um Privateigentum und Kriegsbeute geht, entscheidet der König nicht alleine. Die Entwicklung hin zu einem starken Königtum sei mit 442 markiert, zuvor habe der Wille des Volkes auch bei der »Landnahme eine Rolle« gespielt (Verweis auf *Vict. Vit.* 1, 13: *exercitus*).

9) Vgl. Yann LE BOHEC, *Kriegsbeute*, in: *Der Neue Pauly* 6 (1999), Sp. 835–838; Karl-Heinz VOGEL, *Praeda*, in: *Paulys Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft* 22, 1 (1953), Sp. 1200–1213 und den Sammelband *War and Society in the Roman World*, hg. von John RICH und Graham SHIPLEY, London 1993.

10) *Tablettes Albertini*: Kaufverträge auf Holztäfelchen; Edition und Kommentar: Christian COURTOIS, Louis LESCHI, Charles PERRAT und Charles SAUMAGNE, *Tablettes Albertini. Actes privés de l'époque vandale (Fin du V<sup>e</sup> siècle)*, Paris 1952; vgl. Hendrik WESSEL, *Das Recht der Tablettes Albertini* (Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen NF 40), Berlin 2003; *Ostraka von Bir Trough: Quittungen eines Massies*; mit Tinte beschriftete Scherben quittierten die Übergabe einer bestimmten Menge Getreide und anderer landwirtschaftlicher Produkte: J.-P. BONNAL und Paul-Albert FÉVRIER, *Ostraka de la région de Bir Trough*, in: *Bulletin d'archéologie algérienne* 2 (1966/1967), S. 239–249.

fügungen des Vandalenkönigs Hunerich, die bei Victor von Vita überliefert sind. Die Erzählung Victors und die darin inserierten Edikte des hasdingsischen Herrschers sind geeignet, das Rechtswesen im vandalenzeitlichen Afrika zu charakterisieren. Darüber hinaus können aus dem Text Versuche der königlichen Regierung, gesellschaftlichen Konsens herzustellen, beschrieben werden. Victors Text wirft allerdings viele Probleme auf und nötigt den Historiker, sich auf die tendenziöse Erzählung des Bischofs einzulassen<sup>11)</sup>.

### III. HUNERICHS VERSUCH EINES AUSGLEICHS MIT DER KATHOLISCHEN KIRCHE SCHEITERT AN DER VANDALISCHEN ÉLITE UND DEM ARIANISCHEN KLERUS

Früher als in anderen Provinzen des Westens regierte in Karthago eine militärische Elite barbarischer Herkunft und zwar *de facto* nicht mehr als Förderaten Roms. Die Hasdingen hatten ein Experiment begonnen, von dessen erfolgreichem Ausgang die Amaler, die spanischen Visigoten und die Franken nur lernen konnten. Ohne schwere innere Konflikte ging das aber nicht. Bereits 442 hatte Geiserich mit einem Aufstand seiner Großen zu tun, den er blutig niederschlagen ließ. Unter Hunerich entbrannte in den Jahren 480/481 innerhalb des königlichen Hauses und der vandalischen Führungsschicht erneut ein blutiger Machtkampf<sup>12)</sup>. Sicher ist, 442 und 480/481 waren die ureigensten Interessen der Vandalen betroffen.

Nach dem Tod seines Vaters Geiserich im Jahre 477 stand die Thronfolge Hunerichs außer Zweifel, denn er war der älteste lebende männliche Hasdinge und entsprach somit den von Geiserich verfügten Nachfolgeregeln. Angesichts der Verteilungskonflikte zwischen den vandalischen Großen und auch innerhalb der königlichen Familie war Geiserichs Testament ein Versuch, die Handlungsfähigkeit der karthagischen Könige zu si-

11) Konrad VÖSSING, Victor von Vita. Kirchenkampf und Verfolgung unter den Vandalen in Africa, lateinisch und deutsch, hg., eingel. und übers. (Texte zur Forschung 96), Darmstadt 2011, S. 20–22; Serge LANCEL, Histoire de la persécution vandale en Afrique suivie de La passion des sept martyrs, Registre des provinces et des cités d'Afrique. Textes établis, traduits et commentés (Collection des Universités de France. Série latine 368), Paris 2002; MERRILLS und MILES, Vandals (wie Anm. 2), S. 184–186; Tankred HOWE, Vandalen, Barbaren und Arianer bei Victor von Vita (Studien zur Alten Geschichte 7), Frankfurt/Main 2007, S. 70–116; SCHMIDT, Wandalen (wie Anm. 2), S. 101 f.: »Unsere Hauptquelle ist Victor von Vita, dessen Darstellung, wenn auch vielfach übertrieben und legendenhaften Charakters, doch im großen und ganzen der Wahrheit entsprechen dürfte.«

12) Jordanes, De origine actibusque Getarum/Getica 184, hg. von Theodor MOMMSEN (MGH Auct. ant. 5), Berlin 1882, ND 1982, S. 53–138, hier S. 106: Hunerich war zuvor mit der Tochter des Westgotenkönigs Theoderich II. verlobt. Während eines Aufstandes gegen seinen Vater Geiserich (wohl 442) wurde der namenlosen westgotischen Prinzessin vorgeworfen, Geiserich vergiften zu wollen. Man schnitt ihr Nase und Ohren ab und schickte sie zurück zu ihrem Vater. Diese Brüskierung des westgotischen Königs hatte man in Kauf genommen. Vgl. SCHMIDT, Wandalen (wie Anm. 2), S. 76; MILTNER, Vandalen (wie Anm. 1), Sp. 323; MERRILLS und MILES, Vandals (wie Anm. 2), S. 70, 113.



chern. Nur mit dem immensen königlichen Besitz, den Geiserich sich hatte aneignen können, war es einem Monarchen in Karthago möglich, politisch und militärisch zu reüssieren, und zwar sowohl in Afrika, als auch im westlichen Mittelmeerraum. Hunerichs Herrschaft war jedoch von schweren inneren Konflikten geprägt, seine herrscherliche Legitimität konnte der König zunächst nur mit Gewalt durchsetzen<sup>13)</sup>.

Nun verfügte Hunerich noch über eine zweite Legitimationsmöglichkeit, um seine Herrschaft zu sichern. Neben seiner hasdingischen Herkunft und der Anerkennung als Erstem der Vandalen war es durch Geiserichs Politik und dessen Erfolge möglich geworden, dass sein Sprössling der Schwiegersohn eines Kaisers werden konnte. Hunerichs Ehefrau Eudocia, die Tochter Valentinians III., gab dem Hasdingenprinzen, und vor allem dessen Kindern, eine römische und kaiserliche Legitimation. Die Eheverbindung zum theodosianischen Haus ist bedeutsam für die nur auf den ersten Blick widersprüchlichen Versuche Hunerichs, die afrikanischen Provinzen in den 80er Jahren des 5. Jahrhunderts neu zu organisieren<sup>14)</sup>.

Was berichtet nun Victor von Vita? Hunerich hatte zu Beginn seiner Herrschaft in Byzanz und Italien auf alle eventuellen Erbensprüche aus dem Besitz seines Schwiegervaters Valentinians III. verzichtet. Zumindest finanziell kam er den Römern einen Schritt entgegen. Mit Ostrom wurde ein Frieden geschlossen. Der weströmische Kaiserthron war schon ein Jahr vor Geiserichs Tod 477 vakant geworden. In Afrika versuchte Hunerich zu Beginn seiner Herrschaft, mit der katholischen Kirche zu regieren. Selbst Victor von Vita, der keine Gelegenheit ausließ, die Vandalen zu verdammen, bewertete erste Maßnahmen des neuen Königs positiv. Hunerich ließ nämlich die in Afrika noch zahlreichen Mani-

13) Prok. Kais. hist. 3, 7, 29–30; Jordanes, *De origine actibusque Getarum/Getica* 169–170, hg. von Theodor MOMMSEN (MGH Auct. ant. 5), Berlin 1882, ND 1982, S. 53–138, hier 102. Vgl. Dietrich CLAUDE, Probleme der vandalischen Herrschaftsnachfolge, in: DA 30 (1974), S. 332; SCHMIDT, Wandalen (wie Anm. 2), S. 157 f.; vgl. auch die Überlegungen bei Ian N. WOOD, Royal Succession and Legitimation in the Successor States of the 5<sup>th</sup> and early 6<sup>th</sup> Centuries, in: Staat im frühen Mittelalter, hg. von Stuart AIRLIE, Walter POHL und Helmut REIMITZ (ÖAW Denkschriften der phil.-hist. Klasse 334, Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 11), Wien 2006, S. 59–72 und Andrew H. MERRILLS, The secret of my succession: dynasty and crisis in Vandal North Africa, in: Early Medieval Europe 18/2 (2010), S. 135–159, hier S. 135–140. COURTOIS, Vandales (wie Anm. 2), S. 120–122, 237–240; Herwig WOLFRAM, Gotische Studien. Volk und Herrschaft im frühen Mittelalter, München 2005, S. 152; Hermann Johann Friedrich SCHULZE, Geschichtliche Entwicklung der fürstlichen Hausverfassung im deutschen Mittelalter, in: ZRG Germ. 7 (1868), S. 323–405; Julius von PFLUGK-HARTTUNG, Zur Thronfolge in den germanischen Stammesstaaten, in: ZRG Germ. 11 (1890), S. 177–205; Theodor MOMMSEN, Ostgotische Studien, in: NA 14 (1889), S. 223–249, 451–544, hier S. 540 und Anm. 1 für einen »germanischen« Hintergrund und Vergleiche mit Tacitus; François MARTROYE, Le Testament de Genséric, in: Bulletin de la Société Nationale des Antiquaires de France (1911), S. 232–236 denkt an römische Vorbilder; SCHMIDT, Wandalen (wie Anm. 2), S. 157–160 bereits sehr kritisch über mögliche Hintergründe.

14) WOLFRAM, Gotische Studien (wie Anm. 12), S. 152 betont allerdings – unter Verweis auf Athaulf und Galla Placidia, Matasuntha und Germanus – die »geringe politische Bedeutung, die selbst Anspinnung und Einheirat in die theodosianische Dynastie besaßen.«



chäer als Ketzer verfolgen und versuchte – ganz wie ein römischer Herrscher – mit der Orthodoxie konkurrierende Richtungen oder gar Gegenkirchen auszuschalten<sup>15)</sup>.

Im Zusammenhang mit den innervandalischen Machtkämpfen versuchte der neue König, die immer noch mächtige katholische Kirche in Afrika zur Anerkennung seiner Herrschaft zu bewegen. Hunerich verlangte kurz nach seiner Thronbesteigung – und auf diesen Punkt legte Victor besonderen Wert – von den katholischen Bischöfen die Zustimmung zu einer Änderung von Geiserichs Thronfolgeordnung zugunsten seines Sohnes Hilderich. Dieser Hasdingenprinz war der Enkel Valentinians III., ein Signal an die Bevölkerung der Provinzen – vielleicht auch an den ganzen ehemaligen römischen Westen. Die katholische Kirche war sich jedoch ihrer Macht durchaus bewusst und stellte wahrscheinlich Bedingungen, auf die Hunerich nicht einzugehen bereit oder imstande war. Die Weigerung der Bischöfe soll jedenfalls der Hauptgrund für die anschließende Verfolgung gewesen sein. Die Rolle der katholischen Kirche bleibt bei Victor ausgesprochen unscharf, der Bischof bemühte sich, dem Hasdingenkönig allein den schwarzen Peter zuzuspielen<sup>16)</sup>.

Gegen diese Versuche Hunerichs, die Basis seiner Herrschaft zu erweitern – was natürlich mit politischen und finanziellen Zugeständnissen verbunden gewesen wäre – leisteten andere Zweige der Königsfamilie, vandalische Große und zumindest Teile der arianischen Kirche Widerstand. Die Großen wollten keine Konkurrenz durch alteingesessene römische Familien oder einfach ein größeres Stück vom Kuchen in Form von Landgütern. Warum nicht noch weitere Enteignungen als 435 und 442 vornehmen, mag sich mancher Vandal gefragt haben. Die homöischen Geistlichen dagegen stellten den Anspruch, die einzig wahre Kirche zu sein. Nicht zuletzt schielten die arianischen Bischöfe auf den – auch nach den Enteignungen unter Geiserich – noch immer großen Besitz der katholischen Konkurrenz. Für die Gegner Hunerichs war viel zu gewinnen. Doch wusste der

15) Vict. Vit. (wie Anm. 4) 2, 1; zur Stelle vgl. LANCEL, Victor (wie Anm. 11), S. 295, Anm. 116; Dort ist die Rede von den Maßnahmen des Königs gegen die Ketzer und von einem arianischen Mönch, der heimlich Manichäer gewesen sei. VÖSSING, Victor (wie Anm. 11), S. 167, Anm. 115 f. nimmt an, dieser *monachus illorum* Clementianus sei ein manichäischer Asket, ein Vollkommener, und eben ein Einzelfall. Die Arianer dürften keine Klöster unterhalten haben. Zum Manichäismus generell und in Afrika vgl. Kurt RUDOLPH, Mani, Manichäer, in: Der Neue Pauly 7 (1999), Sp. 811–813 mit den Literaturangaben; Samuel N. C. LIEU, Manichaeism in the later Roman empire and medieval China (Wissenschaftliche Untersuchungen zum Neuen Testament 63), Tübingen 1992; SCHMIDT, Wandalen (wie Anm. 2), S. 100 f.; Heinz-Eberhard GIESECKE, Die Ostgermanen und der Arianismus, Leipzig/Berlin 1939, S. 177 versucht Parallelen zwischen der homöischen Christologie und dem Manichäismus zu konstruieren, was schon SCHMIDT, a.a.O. kritisiert hatte. Vgl. zu solchen Ansätzen Hanns Christof BRENNECKE, Der sogenannte germanische Arianismus als ‚arteigenes‘ Christentum. Die völkische Deutung der Christianisierung der Germanen im Nationalsozialismus, in: Evangelische Kirchenhistoriker im ‚Dritten Reich‘, hg. von Thomas KAUFMANN und Harry OELKE (Veröffentlichungen der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Theologie 21), Gütersloh 2002, S. 310–329.

16) Vict. Vit. (wie Anm. 4), 2, 12–16; 3, 17–20.

König sich zu erwehren. Innerhalb der königlichen Familie wurden Hunerichs Bruder Theuderich und dessen Söhne, wie auch die Söhne des bereits verstorbenen zweiten Bruders Gento, ausgeschaltet<sup>17)</sup>.

Die Frau Theuderichs kam als erste zu Tode. Ihr warf man vor, ihren Mann und ihren Sohn gegen Hunerich aufgehetzt zu haben. Das nächste Opfer des neuen Königs war sein nicht namentlich genannter Neffe, ein Hasdingenprinz von hoher Bildung und mit bemerkenswerten Fähigkeiten. Im Falle einer baldigen Thronfolge wäre dieser Mann als ältester Enkel Geiserichs gemäß der Nachfolgeregelung der größte Konkurrent Hilderichs gewesen. Die Säuberungen in der Königsfamilie erstreckten sich auch auf andere Zweige der Familie. Godagis, der Sohn von Hunerichs jüngstem Bruder Gento, wurde mit seiner Frau des Landes verwiesen. Theuderich selbst starb nach der Hinrichtung seiner Frau und seines Sohnes im Exil. Der höchstrangige arianische Geistliche in Afrika – Jucundus – wurde öffentlich verbrannt. Victor von Vita ist zumindest in diesem Punkt deutlich: Mit der Unterstützung des Jucundus hätte das Haus Theuderichs den Thron gewinnen können. Die Verbindung des Jucundus zu Theuderich erscheint schon im ersten Buch Victors, wo der spätere Patriarch als Hauskaplan des Prinzen eingeführt wird. Hunerich verhalf auch innerhalb der Geistlichkeit seiner Partei zum Durchbruch. Cyrila wurde der Nachfolger des Jucundus<sup>18)</sup>. All diese Gewalt will Victor auf den einen Grund reduzieren, Hilderichs Erbfolge zu sichern und damit die Verfügung Geiserichs zu durchbrechen. Dies betont er am Anfang des Berichts und dann noch einmal bei der Ermordung von Theuderichs ältestem Sohn. Die Nachfolgefrage war bedeutend. Nur ist Victors Bericht reduziert und einseitig. Die tatsächlichen Hintergründe bleiben hinter der erzählerischen Fassade verborgen<sup>19)</sup>.

17) Vict. Vit. (wie Anm. 4), 2, 12. Theuderich folgt dem Text Victors. Dieser Geiserichssohn erscheint öfter auch als Theoderich, so in *The Prosopography of the Later Roman Empire* 2, 1073 (Theodericus 4). Zum Namen und den Überlieferungsvarianten: Martin SCHÖNFELD, *Wörterbuch der altgermanischen Personen- und Völkernamen*, Heidelberg 1911, S. 232–234. Vict. Vit. 2, 12 und 13: *Post occiditur et ille filius magnis litteris institutus, cui secundum constitutionem Geiserici, eo quod maior omnibus esset, regnum inter nepotes potissimum debebatur*. Vgl. VÖSSING, Victor (wie Anm. 11), S. 134–135.

18) Vict. Vit. (wie Anm. 4), 2, 13; VÖSSING, Victor (wie Anm. 11), S. 170, Anm. 137; MERRILLS, Secret (wie Anm. 13), S. 144, Anm. 31. Vict. Vit. 1, 44 berichtet im Zusammenhang mit der Glaubensfestigkeit des am Hof Theuderichs tätigen Katholiken Armogast von grausamen Empfehlungen des Jucundus. Dieser wird dort als *presbyter* bezeichnet. Vict. Vit. 2, 14 (Übersetzung von Konrad VÖSSING, wie Anm. 11): Die vandalischen Großen: *Comites quam plurimos et nobiles gentis suae*. Vgl. MAIER, Amtsträger (wie Anm. 4), S. 163 f.; DIESNER, Vandalenreich (wie Anm. 2), S. 174–176.

19) Vorgebrachte Argumentation folgt zuerst MERRILLS, Secret (wie Anm. 13), S. 145–148. Die Forschung hat bisher die Erbfolgefrage als alleinigen Grund für die Gewaltausbrüche akzeptiert. Vgl. LANCEL (wie Anm. 12), S. 297, Anm. 137; Herwig WOLFRAM, *Das Reich und die Germanen. Zwischen Antike und Mittelalter* (Siedler deutsche Geschichte 1), Berlin <sup>2</sup>1998, S. 174; CLAUDE, *Herrschaftsnachfolge* (wie Anm. 13), S. 338–342; SCHMIDT, *Wandalen* (wie Anm. 2), S. 104–106. COURTOIS, *Vandales* (wie Anm. 2), S. 241 f. merkt allerdings an, hinter Victors Berichten stehe wohl mehr als die Erzählung vorgebe. Er bleibt aber bei der Erbfolgefrage als hauptsächlichem Hintergrund.

Hilderichs Erbfolge erklärt weder hinreichend die schrittweise Ermordung und Exilierung der nächsten königlichen Verwandtschaft, noch die Aktionen gegen bestimmte führende weltliche und geistliche Vandalen. Selbst wenn man Victors Argument, der getötete Cousin Hilderich hätte vor diesem den Thron besteigen müssen, akzeptiert, hätte die brutale Exekution Hilderich kaum innerhalb der vandalischen Elite legitimiert. Folgt man der Logik der Verfügung Geiserichs, hätte zuerst einmal Theuderich als ältester lebender Hasdinge das Erbfolgerecht in Anspruch nehmen können. Gento, der jüngere Bruder Hunerichs, starb offenbar vor 477. Er hatte aber vier Söhne, von denen drei älter als Hilderich waren. Aus diesem Zweig der Familie findet nur Godagis als Ältester der Linie Erwähnung. Godagis wurde aber lediglich verbannt und nicht exekutiert. Die tatsächlichen Nachfolger Hunerichs – seine Neffen Gunthamund (König 484–496) und Thrasamund (496–523) – kommen gar nicht vor. Diese Prinzen verfügten aber über eigene Höfe und eine entsprechende Machtposition. Auch Geilarith, der jüngste der vier Brüder dieser Linie, fehlt in den blutigen Geschichten aus dem zweiten Buch der ›Historia persecutionis‹. Geilarith könnte ebenso älter als Hilderich gewesen sein. Von den fünf Hasdingen, die vor Hilderich den Thron hätten besteigen müssen, ließ Hunerich also nur einen töten und zwei exilieren. Von Maßnahmen gegen die anderen ist nichts bekannt. Außerdem kennen wir keine Bemerkung über tatsächliche Erbfolgestreitigkeiten nach Hunerichs Tod. Hier fehlt Victors Bericht die Logik<sup>20</sup>.

Durch die Exekution von Theuderichs namenlosem Sohn und dessen Mutter wie auch des Geistlichen Jucundus und anderer, lange dem Hof Theuderichs verpflichteter, Großer verteidigte Hunerich seine Machtposition gegen einen Übernahmever such dieses Teils der Königsfamilie. Ein gut erzogener und fähiger Hasdingenprinz, wie es der Sohn Theuderichs gewesen war, war ein Hoffnungsträger der innervandalischen Opposition gegen Hunerichs Kurs. Die Hinrichtung der hochrangigen arianischen Geistlichen zeugt von einer breiten *fronde* gegen Hunerich. Mehrere Möglichkeiten sind denkbar. Entweder haben die Bestraften an einem Putschversuch um Theuderichs anonymen Sohn oder ihm selbst teilgenommen, vielleicht waren sie aber auch aus anderen Gründen mit Hunerichs Regime unzufrieden. Solche sind in Hunerichs Beschwichtigungspolitik gegenüber dem Kaiser im Osten und der Einbeziehung der katholischen Kirche ins System der Macht in Afrika zu suchen<sup>21</sup>.

20) MERRILLS, Secret (wie Anm. 13), S. 146; Gentos Tod wird in Prok. Kais. hist. 3, 8, 1 berichtet. Vgl. The Prosopography of the Later Roman Empire 2, 502–503 (Genton 1) und The Prosopography of the Later Roman Empire 2, 1333, Stemma 41 für die hasdingische Königsfamilie, ebenso MERRILLS und MILES, Vandals (wie Anm. 2), S. 57.

21) Vict. Vit. (wie Anm. 4), 2, 12: Der Sohn Theuderichs als ein hoffnungsvoller und kluger Mann: *Primo sciens uxorem Theuderici fratris astutam, credo, ne forte maritum aut maiorem filium, qui prudens et sapiens videbatur, consiliis acrioribus adversus tyrannum armasset, crimine adposito gladio eam intercipi iubet.* Die Interpretation aus MERRILLS, Secret (wie Anm. 13), S. 146–147; MERRILLS und MILES, Vandals (wie Anm. 2), S. 75.

Der Bischof von Vita verschleierte die politischen Hintergründe. Nur die unmittelbar mit der von ihm geschilderten Katholikenverfolgung oder der Situation der Kirche in Verbindung stehenden Fakten berichtete Victor. Noch weniger war ihm daran gelegen, eine machtpolitisch bedingte Verfolgung arianischer Gegner zu erklären. Doch passte ihm die Schilderung der Grausamkeit des Verfolgerkönigs Hunerich gegen seine eigene Familie und die arianische Geistlichkeit bestens ins Konzept. So ließen sich die Bestialität und das barbarische Wesen der Vandalen betonen und illustrieren<sup>22)</sup>.

Schließlich hatte Geiserich allen seinen Söhnen großen Besitz und einen eigenen Hof gegeben. Eine derartige Verteilung von Macht und Einfluss war ein geeigneter Nährboden für Konflikte. Der regierende König hatte auszugleichen, gleichzeitig aber musste er die Vorherrschaft seines Familienzweigs sichern. Hunerich konnte nun aber – und auch das war ein Erbe Geiserichs überregionaler Bestrebungen – in der Person Hilderichs auch eine kaiserliche Legitimation in die Waagschale werfen. Das unterschied ihn von allen anderen privilegierten Militärs und Hasdingen in Afrika. Dieser Trumpf dürfte für viele in den Provinzen von Bedeutung gewesen sein. Nicht nur römische Stadtbewohner, auch Mauren und Militärs, seien es Goten, Sueben, Vandalen, Alanen oder andere Barbaren, sahen vielleicht ihre Chance auf weitere Macht und mehr Reichtum auch außerhalb Afrikas. Nach 476 war ein solcher Anspruch umso realistischer, fehlte doch dem Westen ein legitimer Kaiser. Diese Experimente und Träume waren zum Scheitern verurteilt. Letztlich setzte sich schon während Hunerichs Herrschaft und endgültig nach seinem Tod eine Gruppe durch, die auf das Prestige des theodosianischen Hauses und einen Ausgleich mit der katholischen Kirche weniger oder gar keinen Wert legte. Erst Hilderich änderte 40 Jahre später wieder den Kurs und erkannte die katholische Kirche uneingeschränkt an. Darauf kam es zu einem Putsch gegen den König. Was Hunerich hatte abwenden können, sollte seinem Sohn widerfahren.

#### IV. DIE ARIANISCHE GEISTLICHKEIT UND EIN STRENGES »VANDALENTUM« SETZEN SICH DURCH

Hunerich war es zwar gelungen, die Konkurrenz in der eigenen Familie auszuschalten, nicht aber seine großen politischen Pläne zu verwirklichen. Ein Ausgleich mit den Katholiken in Afrika – oder gar darüber hinaus gehende Ansprüche – ließen sich nicht mehr verwirklichen, zu groß war der Widerstand in den eigenen Reihen. Der König sah sich nun gezwungen, der vandalischen Elite und der arianischen Geistlichkeit entgegen zu kommen. In dieser Situation war es den arianischen Bischöfen möglich, Maßnahmen ge-

22) Vict. Vit. (wie Anm. 4), 2, 16; vgl. MERRILLS, *Secret* (wie Anm. 13), S. 147: Die Verletzung von Geiserichs Thronfolgeordnung ließ Hunerich sozusagen seine eigenen »vandalischen« Regeln brechen. HOWE, *Vandalen, Barbaren und Arianer* (wie Anm. 11), S. 57, 192–195.

gen die katholische Konkurrenz durchzusetzen. Zuerst ging es gegen Hofbedienstete katholischen Glaubens<sup>23</sup>). Da sich viele von ihnen weiter zum Katholizismus bekannten, strich die Regierung den betroffenen Höflingen Getreiderationen und Besoldung. Als nächste Konsequenz verurteilte Hunerich frei geborene und wenig belastbare Männer zu harter körperlicher Arbeit auf königlichen Gütern<sup>24</sup>).

Papst Felix III. intervenierte darauf hin bei Kaiser Zeno in Konstantinopel. Dieser schickte den Gesandten Uranius nach Karthago, der sich mehrere Monate in der afrikanischen Hauptstadt aufhielt. Hunerich zeigte sich von der oströmischen Intervention unbeeindruckt. Auch diese Richtungsänderung der hasdingischen Außenpolitik – immerhin hatte zu Beginn seiner Herrschaft der König in Konstantinopel beste Nachbarschaft gelobt – bleibt bei Victor von Vita ohne Erklärung. Alles deutet darauf hin, dass Hunerich in den letzten Jahren seiner Herrschaft tatsächlich mit dem Kaiser zu brechen wagte und versuchte, die arianische als einzige afrikanische Kirche zu etablieren. Am Himmelfahrtstag 483 erließ Hunerich eine Verfügung, die öffentlich verlesen und durch Kuriere in den Provinzen verbreitet wurde<sup>25</sup>).

Dieses in Victors Erzählung inserierte Edikt nimmt gemeinsam mit einem zweiten von 484 eine Sonderstellung in der Überlieferung ein. Nur die Schenkungsurkunde Odoakers von 489 wird von der Diplomatie ähnlich hoch eingeschätzt. Die beiden vandalischen Verfügungen bedienten sich kaiserlicher Formen und Formeln. Die Urkunden Hunerichs datieren im Gegensatz zu römischen Kaiserurkunden allerdings erstmalig nach Königsjahren<sup>26</sup>). Was wurde verfügt?

23) Vict. Vit. (wie Anm. 4), 2, 8–9: Männer und Frauen, die am Hof tätig und durch ihre ‚barbarische‘ Kleidung erkenntlich sind, wollen den katholischen Gottesdienst besuchen und werden von Häschern des Königs drangsaliert: [...] *Mares vel feminas in habitu barbaro incedentes in ecclesia* [...]. Vgl. zum kontroversiell diskutierten *habitus barbarus* als Tracht oder soziale Kennzeichnung: Volker BIERBRAUER, Wandalen § 2. Archäologisch, in: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 2. Aufl. 33 (2006), Sp. 209–217, hier 214–215; Philipp von RUMMEL, *Habitus barbarus. Kleidung und Repräsentation spätantiker Eliten im 4. und 5. Jahrhundert* (Reallexikon der Germanischen Altertumskunde Erg. Bd. 55), Berlin, New York 2007, S. 376–406.

24) Vict. Vit. (wie Anm. 4), 2, 10; vgl. HOWE, *Vandalen, Barbaren und Arianer* (wie Anm. 11), S. 163–164 und Anm. 26.

25) Vict. Vit. (wie Anm. 4), 2, 38: der Gesandte *Reginus*; vgl. VÖSSING, *Victor* (wie Anm. 11), S. 173, Anm. 176, 188, Anm. 308; LANCEL, *Victor* (wie Anm. 11), S. 304–305, Anm. 192; SCHMIDT, *Wandalen* (wie Anm. 2), S. 102 mit Anm. 5. Der Gesandte Zenos wird wieder in Vict. Vit. 3, 32 erwähnt und diesmal als Uranius: *Sed qui hoc fabulosum putat, Uranium Zenonis legatum interroget, cuius praesentia praecipue gesta sunt*, [...]. COURTOIS, *Vandales* (wie Anm. 2), S. 245; Christian COURTOIS, *Victor de Vita et son œuvre*, Alger 1954, S. 53–54; *The Prosopography of the Later Roman Empire* 2, 1186–1187 (Uranius 4) identifiziert den Mann nur aufgrund chronologischer Parallelen. Es ist nicht auszuschließen, daß zwei verschiedene Personen nacheinander nach Karthago gereist sind.

26) Herwig WOLFRAM, *Intitulatio I. Lateinische Königs- und Fürstentitel bis zum Ende des 8. Jahrhunderts* (MIÖG Erg. Bd. 21), Graz 1967, S. 79–80 mit Anm. 18 zur Urkunde Odoakers; vgl. auch Peter

Wegen des ständigen Verstoßes gegen das Verbot katholischer Gottesdienste in den Vandalenlosen sollte der arianische und katholische Episkopat zu einem Streitgespräch in Karthago zusammenkommen. Eine tatsächliche Aussöhnung war dabei kaum das Ziel. Die deutlichen Worte des Edikts weisen in eine andere Richtung. »Hunerich, König der Vandalen und Alanen, an sämtliche homoousianischen Bischöfe, *Rex Hunirix Wandalarum et Alanorum universis episcopis oמושianis*. Nicht nur einmal wurde untersucht, dass Eure Priester innerhalb der Vandalenlose, *in sortibus Wandalarum*, die Messe feiern. Die christlichen Seelen sollen nicht durch ihre Verführung zugrunde gerichtet werden. Nun hat sich aber gezeigt, dass viele diese Bestimmung missachteten und entgegen diesem Verbot innerhalb der *sortes Wandalarum* Messen gehalten haben, wobei die Priester behaupteten, sie würden an der vollständigen Lehre des christlichen Glaubens festhalten. Und weil wir in den uns von Gott verliehenen Provinzen kein Ärgernis dulden, *et quia in provinciis a deo nobis concessis scandalum esse nolumus*, das vom rechten Weg abbringt, so nehmt zur Kenntnis, was wir nach Gottes Ratschluss und im Einklang mit unseren heiligen Bischöfen angeordnet haben: Am folgenden 1. Februar sollt Ihr, ohne Euch durch Furcht zu entschuldigen, alle nach Karthago kommen, um mit unseren ehrwürdigen Bischöfen in ein Streitgespräch über die Glaubenslehre einzutreten und den Glauben der Homoousianer, den Ihr verteidigt, ausschließlich aus den heiligen Schriften zu erweisen, so dass man danach erkennen kann, ob Ihr den vollständigen Glauben habt. Den Wortlaut dieses Ediktes haben wir allen deinen Mitbischöfen in ganz Africa zustellen lassen. Gegeben am 17. Mai im siebten Regierungsjahr [483] Hunerichs.<sup>27)</sup>«

Der königliche Titel *Rex Hunirix Wandalarum et Alanorum* ist bemerkenswert, erscheint er doch bei dieser Gelegenheit erstmalig in den Quellen. Hunerich wollte seine vandalisch-alanische, seine gentile und barbarische Legitimation betonen. Der Gebrauch des Titels »König der Vandalen und Alanen« garantierte den Großen, den Kindern und Enkeln der Eroberer Afrikas, ihre Stellung, ihren Besitz und ihre Privilegien. Auffallend ist, dass in der Selbstrepräsentation auf Inschriften und Münzlegenden der Vandalenkönig meist als *dominus* oder *dominus noster rex* angesprochen wird. Weitere Übernahmen kaiserlicher Titel erscheinen ebenso, nur in der außerhalb Afrikas verfassten Historiographie und Hagiographie ist von einem *rex Wandalarum* in Karthago die Rede. Insgesamt verdeutlicht der parallele Gebrauch verschiedener Königstitel die Bruchlinien in den

CLASSEN, Kaiserreskript und Königsurkunde. Diplomatische Studien zum Problem der Kontinuität zwischen Altertum und Mittelalter 2, in: AfD 2 (1956), S. 3–115, hier 16–22.

27) Vict. Vit. 2, 39 (Übersetzung nach Konrad VÖSSING, wie Anm. 11); vgl. VÖSSING, Victor (wie Anm. 11), S. 175, Anm. 185; LANCEL, Victor (wie Anm. 11), S. 304–305, Anm. 192; Richard HEUBERGER, Vandalische Reichskanzlei und Königsurkunden. Mit Ausblicken auf die Gesamtentwicklung der frühgermanischen Herrscherurkunde, in: Festschrift Oswald Redlich zum 70. Geburtstag, hg. von Wilhelm BAUER (MIÖG Erg. Bd. 11), Innsbruck 1929, S. 76–113, hier S. 103; CLASSEN, Kaiserreskript und Königsurkunde 2 (wie Anm. 26), S. 3–5; COURTOIS, Vandales (wie Anm. 2), S. 237, Anm. 7, 243, 296, Anm. 1; COURTOIS, Victor de Vita (wie Anm. 25), S. 11–15.

afrikanischen Provinzen. Der hasdingische Monarch konnte und musste mit verschiedenen Sprachen der Macht operieren<sup>28)</sup>.

Wie ein römischer Kaiser hatte König Hunerich im Mai 483 die afrikanischen Bischöfe nach Karthago berufen. Der Episkopat erschien vollzählig. Die katholischen Würdenträger litten allerdings von Anfang an unter Übergriffen und Schikanen<sup>29)</sup>. Gerade wie die Donatisten Jahrzehnte zuvor, behandelten nun die Arianer die Vertreter der nicäanischen Theologie, die immerhin noch die Mehrheit der afrikanischen Christen repräsentierten. Die homoousianischen Geistlichen wussten, was ihnen bevorstand. Sie waren in der schwächeren Position und mittlerweile in Opposition zur politischen Macht. Gleichzeitig hätten sie wohl selbst nicht gezögert, ihre arianischen Gegner ähnlich zu attackieren<sup>30)</sup>.

Der Konflikt wurde auch mit Gesten und Symbolen geführt. Der arianische Patriarch Cyrila saß während der Synode auf einem Thron, während die katholischen Bischöfe stehen mussten. Cyrila weigerte sich, Latein zu sprechen. Beherrschte er tatsächlich diese für die homöische wie homoousianische Theologie grundlegende Sprache nicht, oder wollte er lediglich die Konkurrenz demütigen? Es ist schwer vorstellbar, dass der Vorsteher der arianischen Kirche der afrikanischen Provinzen nur Gotisch oder Vandalisch verstand. Cyrila wollte mit seinem Verhalten eine Lanze für die in der arianischen Kirche gängige gotische Liturgiesprache brechen. Victor machte ihn zu einem barbarischen Tölpel, ohne die Argumente Cyrilas auch nur zu erwähnen: »Unsere Leute änderten ihre Taktik und sagten zu Cyrila: ›Argumentiere, was Du zu tun gedenkst.« Cyrila antwortete: ›Ich spreche kein Latein.« Unsere Bischöfe sagten: ›Wir wissen ganz genau, dass Du immer Latein gesprochen hast, nun solltest Du Dich nicht so herausreden, gerade weil Du dieses

28) Diese These und die Quellenbelege: Roland STEINACHER, *Who is the Barbarian? Considerations on the Vandal Royal Title, Post-Roman Transitions: Christian and Barbarian Identities in the Early Medieval West*, hg. von Walter POHL und Gerda HEYDEMANN (*Cultural Encounters in Late Antiquity and the Middle Ages* 14), Turnhout 2013, im Druck; Roland STEINACHER, *Der vandalische Königshof als Ort der öffentlichen religiösen Auseinandersetzung*, in: *Streit am Hof im frühen Mittelalter*, hg. von Matthias BECHER (*Super alta perennis. Studien zur Wirkung der klassischen Antike* 11), Bonn 2011, S. 45–73, hier S. 61–66. Der Titel ist in dieser Form nur bei Vict. Vit. und auf der so genannten Silberschale Gelimers (Paris, Bibliothèque nationale de France, Cabinet des Médailles et Antiques BB 849) überliefert. Die Largitionsschale wurde 1875 in der Ruine der Burg von Artèn (Fonzaso, BL, Veneto) aufgefunden. Dort lautet der Titel: *Geilamir Rex Vandalorum et Alanorum*. Vgl. zum weiteren Hintergrund WOLFRAM, *Intitulatio I.* (wie Anm. 26), S. 79–80 und die dortigen Anm.

29) Vict. Vit. (wie Anm. 4), 2, 46; vgl. Yves MODÉLAN, *Afrika und die Verfolgung durch die Wandalen*, in: *Der lateinische Westen und der byzantinische Osten (431–642)*, hg. von Jean-Marie MAYEUR, Charles PIÉTRI, André VAUCHEZ und Marc VENARD (*Die Geschichte des Christentums. Religion. Politik. Kultur. Altertum* 3), Freiburg, Basel, Wien 1998, S. 264–299, hier S. 277–278.

30) Chris WICKHAM, *The Inheritance of Rome. A History of Europe from 400 to 1000* (*The Penguin History of Europe* 2), London 2009, S. 76–77.



Feuer angezündet hast.« Cyrila steht mit seiner einfachen Ausrede als der Dumme da, wie an so vielen Stellen in Victors Text<sup>31)</sup>.

Die Katholiken hatten eine Abhandlung zur Darlegung ihres Standpunktes zur Christologie vorbereitet. Dieses Buch vom katholischen Glauben, ›Liber fidei catholicae‹, sollte das nicäanische Credo argumentieren und ist in voller Länge in Victors Geschichte inseriert. Möglicherweise war der Metropolit Karthagos Eugenius selbst der Verfasser. Abgehandelt wird das Verhältnis Jesu Christi zu Gottvater. Die unterschiedliche Definition der Natur und Menschlichkeit Christi war der zentrale Streitpunkt zwischen Katholiken und Arianern. Die Einheit der drei Personen in einer heiligen Trinität, *unitas trinitatis*, bildet den Höhepunkt der Auseinandersetzung. Schließlich dreht sich die Argumentation um das Wesen des heiligen Geistes. Mittels Zeugnissen aus den biblischen Büchern werden die Ausprägungen und Wirkungsweisen des Geistes dem Vater und dem Sohn zugeordnet<sup>32)</sup>. Der Text zeigt keine Wirkung, ein Konsens wurde verhindert, denn die arianische Konkurrenz hatte freie Hand.

31) Vict. Vit. (wie Anm. 4), 2, 53–55: *Conversique nostri Cyrilae dixerunt: Propone quod disponis. Cyrila dixit: Nescio latine. Nostris episcopi dixerunt: Semper te latine esse locutum manifesto novimus; modo excusare non debes, praesertim quia tu huius rei incendium suscitasti.* Die Gotenbibel und die gotische Liturgie waren Teil der bis heute in den Ostkirchen ganz selbstverständlichen Vielfalt von Liturgiesprachen. Vgl. Hanns Christof BRENNER, Lateinischer oder germanischer 'Arianismus'? Zur Frage einer Definition am Beispiel der religiösen Konflikte im nordafrikanischen Vandalenreich; Konrad VÖSSING, ‚Barbaren‘ und Katholiken. Die Fiktion der Collatio sancti Augustini cum Pascentio Arriano und die Parteien des vandalischen Kirchenkampfes, in: Collatio Augustini cum Pascentio. Einleitung, Text. Übersetzung, hg. von Hildegund MÜLLER, Dorothea WEBER und Clemens WEIDMANN (ÖAW Sitzungsberichte der phil.-hist. Klasse 779, Veröffentlichungen der Kommission zur Herausgabe des Corpus der lateinischen Kirchenväter 24) Wien 2008, S. 125–144; 173–206, hier S. 202 und Anm. 127; COURTOIS, Vandales (wie Anm. 2), S. 222, Anm. 6, S. 296; Wolfgang HAUBRICH, *Nescio latine!* Volkssprache und Latein im Konflikt zwischen Arianern und Katholiken im vandalischen Afrika nach der Historia persecutionis des Victor von Vita, in: Geschichtsvorstellungen: Bilder, Texte und Begriffe aus dem Mittelalter. Festschrift für Hans-Werner Goetz zum 65. Geburtstag, hg. von Steffen PATZOLD, Anja RATHMANN-LUTZ und Volker SCIOR, Köln 2012, S. 13–42, hier S. 15–34, 42 mit einer anderen Deutung der Stelle. Cyrila sei es tatsächlich um seine Muttersprache gegangen.

32) Vict. Vit. (wie Anm. 4), 2, 58–100. Vgl. MODÉRAN, Afrika (wie Anm. 29), S. 278 und Anm. 45–47 zu möglichen Quellen, wie etwa Nicetas von Remesiana, *Instructiones ad competentes*. Noch in der theologischen Debatte zwischen König Thrasamund und Fulgentius von Ruspe wird auf den Text eingegangen, was für seine Bedeutung in den afrikanischen Provinzen spricht und erklärt, warum Victor von Vita ihn vollständig inserierte.

V. DIE KÖNIGLICHEN VERFÜGUNGEN BEI VICTOR VON VITA: DER KÖNIG ALS  
VIZEKAISER BEDIENT SICH RÖMISCHEN RECHTS IN DEN AFRIKANISCHEN PROVINZEN  
UNTER VANDALISCHER HERRSCHAFT

Offenbar hatte die königliche Kanzlei eine Verfügung vorbereitet, die bereits in den afrikanischen Städten promulgiert wurde, als sich die katholischen Bischöfe noch in Karthago befanden. Nach nur wenigen Tagen des Disputs befahl Hunerich die Schließung aller katholischen Kirchen. Der gesamte noch vorhandene kirchliche Besitz wurde eingezogen und den homöischen Bischöfen übergeben. Das Edikt, so stellt Victor selbst fest, wandte die Häretikergesetze verschiedener Kaiser gegen die katholische Kirche an. Die unter dem Titel *De haereticis* im Abschnitt 16, 5 des ›Codex Theodosianus‹ gesammelten Bestimmungen waren einst zum Vorteil eben dieser Kirche erlassen worden. Abschließend behauptet Victor, die Königskanzlei habe eigene Bestimmungen widerrechtlich hinzugefügt, wie Tyrannen es eben zu tun pflegen<sup>33)</sup>. Tatsächlich handelt es sich um eine wohlüberlegte und für Afrika ausgearbeitete Adaptierung der Kaisergesetze. Zu denken hat man etwa an die Verfügungen gegen die Donatisten Afrikas, die in den Archiven Karthagos sicherlich leicht zugänglich waren<sup>34)</sup>.

Am 24. Februar 484 erließ der König das bei Victor im Wortlaut wiedergegebene Edikt »an seine Völker«. Die Verfügung rekurriert dabei auf die königliche Autorität und jene Geiserichs. Mit solchen scharfen Worten konnte sich ein von Teilen der vandalischen Elite in Frage gestellter König legitimieren, denn man verfolgte ein gemeinsames Ziel, und die arianische Kirche kam dabei nicht zu kurz<sup>35)</sup>. »Hunerich, König der Vandalen und

33) Vict. Vit. (wie Anm. 4), 3, 2: *Legem, quam dudum christiani imperatores nostri contra eos et contra alios hereticos pro honorificentia ecclesiae catholicae dederant, adversum nos illi proponere non erubuerunt.*

34) Mechthild OVERBECK, Untersuchungen zum afrikanischen Senatsadel in der Spätantike (Frankfurter althistorische Studien 7), Frankfurt/Main 1973, S. 74 und 80–82: »Das Edikt Hunerichs (...) bildet eine systematische Zusammenstellung der wesentlichen Bestimmungen der Kaiser auf diesem Gebiet [Häretiker].« Eine gewisse Nachlässigkeit bei der Bearbeitung sei zwar zu konstatieren, dies sei aber für spätantike Gesetze im Allgemeinen nicht ungewöhnlich. Ältere Verordnungen wurden nicht wahllos übernommen, man adaptierte bewußt und damit sei »der Quellenwert dieser Passage für das vandalenzeitliche Afrika recht hoch.«

35) Vict. Vit. (wie Anm. 4), 3, 3–14 wird ohne Einwände als Urkundenabschrift anerkannt. Vgl. HOWE, Vandalen, Barbaren und Arianer (wie Anm. 11), S. 34 und Anm. 28–29; LANCEL, Victor (wie Anm. 11), S. 22–24; Andreas SCHWARCZ, Bedeutung und Textüberlieferung der *Historia persecutionis Africanae provinciae* des Victor von Vita, in: Historiographie im frühen Mittelalter, hg. von Anton SCHARER und Georg SCHEIBELREITER (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 32), Wien 1994, S. 115–140, hier S. 116; COURTOIS, Victor de Vita (wie Anm. 25), S. 27–29; HEUBERGER, Reichskanzlei (wie Anm. 27), S. 94–104 äußerte nach detaillierter diplomatischer Untersuchung keinerlei Zweifel an einer präzisen Überlieferung des Textes. CLASSEN, Kaiserreskript und Königsurkunde 2 (wie Anm. 26), S. 5: »Protokoll, Textaufbau, Sprache und Rhythmus zeigen keine Abweichungen von den gleichzeitigen römischen Urkunden. Neu ist lediglich die Datierung nach Königsjahren. In ihr drückten die Vandalen nicht nur ihre Unabhängigkeit vom Römischen Reich mit aller Deutlichkeit aus, sondern sie führten damit

Alanen an alle unserer Herrschaft unterworfenen Völker. Von triumphaler Leistung und königlicher Majestät zeugt es bekanntlich, böse Pläne auf ihre Urheber zurückzulenken; denn wer etwas Schlimmes plant, hat sich selbst zuzuschreiben, was daraus folgt. In dieser Hinsicht folgt unsere Milde dem Wirken des göttlichen Urteils, das jede Person für ihr Verhalten, sei es gut oder von entgegengesetzter Art, je nach Verdienst entlohnt und damit zugleich bewirkt, dass es ausgeglichen wird. Deshalb greifen wir gegenüber der Herausforderung derjenigen, die gemeint haben, die Anordnungen unseres Vaters hochberühmten Andenkens und unserer eigenen Güte geringschätzen zu dürfen, zu strenger Maßregelung.<sup>36)</sup>«

Den katholischen Geistlichen warf der König vor, innerhalb der *sortes Vandalarum* Versammlungen und auch die Liturgie samt Wandlung abgehalten zu haben. Als Konsequenz habe der König am 1. Februar des achten Jahres seiner Herrschaft zum Disput in Karthago geladen. Dort sei es die Pflicht der Katholiken gewesen, ihre Sicht der Trinität mit biblischen Referenzen zu belegen. Hunerichs Edikt beruft sich dann auf die Reichssynoden von Rimini und Seleukia von 359. Die dort verurteilte Lehre werde von den Katholiken, den Homoousianern, in Afrika vertreten. Tausende Bischöfe des ganzen Erdkreises aber haben in Rimini und Seleukia die rechte Lehre eindeutig festgelegt. In dieser Einleitung wird der überregionale und universale Machtanspruch der Hasdingenkönige wie des arianischen Klerus deutlich<sup>37)</sup>. Wegen der Hetze und Bösartigkeit der Ketzler, die den rechten Glauben hartnäckig verweigern und auch noch die Bevölkerung auf den falschen Weg führen wollen, sei dem König gar nichts anderes übriggeblieben, als

auch etwas in dieser Form ganz Neues in das Urkundenwesen der Mittelmeerländer ein.« Zur Verwendung der Königsjahre zur Datierung vgl. Frank M. CLOVER, *Timekeeping and Dyarchy in Vandal Africa*, in: *Antiquité Tardive* 11 (2003), S. 45–63 und das Kapitel »439: Die Besetzung Karthagos bewirkt eine neue vandalische Identität« in: STEINACHER, *Die Vandalen* (wie Anm. 4), mit den dortigen Anm.

36) *Vict. Vit.* 3, 3 (Übersetzung von Konrad VÖSSING, wie Anm. 11): *Triumphalis et maiestatis regiae probatur esse virtutis, mala in auctores consilia retorquere*. Vgl. OVERBECK, *Senatsadel* (wie Anm. 34), S. 75.

37) *Vict. Vit.* (wie Anm. 4), 3, 4–5 zur Festlegung der arianischen Lehre: *Aut certe quod a mille et quot excurrunt pontificibus de toto orbe in Ariminensi concilio vel apud Seleuciam*. Die Konzilsakten von Ariminum und Seleukia nun vorliegend: Hanns Christof BRENNER, Uta HEIL, Annette von STOCKHAUSEN und Angelika WINTJES, *Dokumente zur Geschichte des arianischen Streites* (Athanasius Werke 3, 4), Berlin/New York 2012, S. 437–481. Schon unter Geiserich wird dieses Verbot erwähnt in *Vict. Vit.* 1, 22, 29, 39 und in 2, 39 erneut unter Hunerich. SCHMIDT, *Wandalen* (wie Anm. 2), S. 103, 107 spricht von einem Verbot, »katholischer Propaganda« in den Vandalenlosen, das die katholischen Geistlichen wiederholt und willentlich übertreten hätten. Der katholische Klerus habe »Aufhetzung« betrieben und den königlichen Befehlen sei man »vielfach mit offenem Trotz begegnet« und dadurch habe man die Vandalen zu den »Gewalttätigkeiten regelrecht gereizt«. Ähnliche Tendenzen zeigt auch COURTOIS, *Vandales* (wie Anm. 2), S. 166, 291. Yves MODÉLAN, *Une guerre de religion. Les deux Eglises d’Afrique à l’époque vandale*, in: *Antiquité Tardive* 11 (2003), S. 21–44, hier S. 22–23 mit den Anm. 8–16 konstatiert Courtois einen »véritable anticléricalisme personnel«. Zum Rückgriff auf die theologischen Debatten von Rimini/Seleukia im vandalischen Afrika vgl. Uta HEIL, *Avitus von Vienne und die homöische Kirche der Burgunder* (Patristische Texte und Studien 66), Berlin/Boston 2011, S. 271.

jene Gesetze, die von verschiedenen Kaisern gegen Häretiker erlassen worden waren, zur Anwendung zu bringen<sup>38)</sup>.

Im Folgenden findet sich eine Zusammenstellung der Ketzergesetze. Gegliedert sind die Bestimmungen in zwei Teile: Der erste betrifft die Kirche, der zweite die Bevölkerung. Strafandrohungen für bestimmte Personengruppen folgen. Katholischen Priestern wird jegliche liturgische Handlung wie Taufe, Weihe und das Spenden anderer Sakramente verboten. Ebenso ist der dauerhafte Aufenthalt dieser Personen in den Städten zu unterbinden. Zuwiderhandelnde sollen ohne Appellationsmöglichkeit mit Geldstrafen und im Wiederholungsfall mit Verbannung und Vermögenskonfiskation bestraft werden. Diese Verfügungen entsprechen im Detail den von der Reichsregierung 412 gegen donatistische Priester erlassenen Bestimmungen. Die häretischen Geistlichen sollten gemäß diesen in verschiedene Verbannungsorte zerstreut, Gebäude und Pfründe ihrer Kirchen der katholischen übereignet werden<sup>39)</sup>.

Geiserich und Hunerich waren bereits früher gegen Hofbedienstete katholischen Glaubens vorgegangen. Diese Maßnahmen finden sich nun detailliert begründet. Die königliche Kanzlei verweist auf die kaiserliche Gesetzgebung und Rechtspraxis. »Auch gegen das Kirchenvolk, *in populos*, gingen die erwähnten Kaiser vor, wobei sie mit ähnlicher Grausamkeit wüteten, indem den Laien weder gestattet war, eine Schenkung oder ein Testament zu machen noch auch ein Vermächtnis von anderen anzunehmen, nicht als Fideikommiß, nicht als Legat, nicht durch Schenkung oder durch Überlassung im Todesfall, sei es mittels eines Kodizills, sei es irgendwelcher anderen Schriftstücke, wobei die Kaiser sogar ihre Hofbediensteten der angesichts ihrer Rangstufe härtesten Bestrafung unterwarfen und zwar so, dass sie alle Vorrechte ihrer Stellung verloren und der Ehrlosigkeit verfielen und dass sie erkennen sollten, sie seien nun, obgleich Personen in solcher Stellung, einem öffentlichen strafrechtlichen Verfahren unterworfen. Auch für die Beamten in den Büros der verschiedenen Provinzstatthalter war ein Strafbetrag von 30

38) Vict. Vit. (wie Anm. 4), 3, 6–7; Vgl. zum Edikt COURTOIS, Vandales (wie Anm. 2), S. 297–299; SCHMIDT, Wandalen (wie Anm. 2), S. 104–105; DIESNER, Wandalen (wie Anm. 2), Sp. 961 f.; DIESNER, Wandalenreich (wie Anm. 2), S. 80–82; eine Analyse des Texts bei OVERBECK, Senatsadel (wie Anm. 34), S. 74–82.

39) Vict. Vit. (wie Anm. 4), 3, 8; Die Strafandrohung entspricht in Teilen wörtlich der gegen die Donatisten in Afrika gerichteten Verfügung Cod. Theod. 16, 5, 52, 5 (30.01.412), hg. von Theodor MOMMSEN, Paul KRÜGER und Paul M. MEYER, Berlin 1904, ND Hildesheim 2005: *Clerici vero ministrique eorum ac perniciosissimi sacerdotes, ablati de Africano solo, quod ritu sacrilego polluerunt, in exilium viritim ad singulas quasque regiones sub idonea prosecutione mittantur, ecclesiis eorum vel conventiculis praediisque, si qua in eorum ecclesias haereticorum largitas prava contulit, proprietati potestatique catholicae, sicut iam dudum statuimus, vindicatis*. Vgl. OVERBECK, Senatsadel (wie Anm. 34), S. 75–78; LANCEL, Victor (wie Anm. 11), S. 315, Anm. 374; VÖSSING, Victor (wie Anm. 11), S. 182, Anm. 248 f. Das Motiv der Beschmutzung der afrikanischen Lande findet sich wiederum in ähnlicher sprachlicher Form für die Wandalenlose. Vict. Vit. 3, 4: *Auctoritatibus enim cunctis populis fecimus innotesci, ut in sortibus Wandalorum nullos conventus omousiani sacerdotes adsumerent nec aliquid mysteriorum, quae magis polluant, sibimet vindicarent*.

Pfund Silber festgesetzt worden; wenn es dazu gekommen sei, dass sie diesen Betrag – im Fall des Beharrens auf ihrem Irrtum – fünfmal bezahlen müssten, dann sollten sie schließlich, solchermaßen überführt, einer Auspeitschung unterzogen und des Landes verwiesen werden.<sup>40)</sup> « Der Passus ist der Katalog der Maßnahmen, die Victor zuvor beschrieben hatte. Die Strafbestimmungen für Beamte entsprechen jenen des ›Codex Theodosianus‹<sup>41)</sup>.

Die spätantike Gesetzgebung nahm detaillierten Bezug auf die Stellung einer Person in der gesellschaftlichen Hierarchie. Das Strafmaß für Häretiker wurde auch von der vandalischen Kanzlei gemäß der jeweiligen Rangklasse genau festgelegt. Die oberste Stufe der Bestrafung betraf *illustres*, also Inhaber der höchsten Ämter wie Prätorianerpräfekten, Präfekten der Hauptstadt, Heermeister und höchste Beamte senatorischen Rangs bei Hof. Diese Männer mussten im Falle einer Verurteilung 50 Pfund Gold bezahlen. Die zweite Gruppe ist die der *spectabiles*. Dieser Titel stand Provinzstatthaltern, also den Prokonsuln von Afrika, und den Vorstehern der Diözesen wie den Chefs der Hofkanzleien und anderen hochrangige Beamten zu. 40 Pfund Gold war für sie das Strafmaß. Senatoren kamen mit 30, hochrangige Vertreter im Stadtrat, *principales*, mit 20 Pfund Gold davon. Eine afrikanische Besonderheit ist die Bestimmung für die ehemaligen Oberpriester des provinzialen Kaiserkults. Die *sacerdotales* hatten wie die Senatoren 30 Pfund Gold an Bußgeld zu entrichten. Gemeinderatsmitglieder der städtischen Kommunen, *decuriones*, dagegen wie Händler, *negotiatores*, und Stadtbürger, *plebei*, zahlten lediglich 5 Pfund Gold. Überführten Circumcellionen wurde 10 Pfund Silber als Strafe aufgebürdet. Bei einem Beharren auf dem Irrglauben war eine zweite Stufe der Bestrafung vorgesehen: Die Konfiskation des gesamten persönlichen Besitzes und die anschließende Verbannung<sup>42)</sup>.

40) Vict. Vit. 3, 9 (Übersetzung von Konrad VÖSSING, wie Anm. 11). Die Hofbediensteten leisten die *militia* im Palast: *Ita ut etiam qui suis palatiis militarent [...]*. Für Beamte in den Büros der verschiedenen Provinzstatthalter: *officialibus etiam iudicum diversorum*.

41) Cod. Theod. (wie Anm. 39) 16, 5, 54, 7 (17.06.414): *Officiales autem diversorum iudicum si in hoc errore fuerint deprehensi, ad triginta librarum argenti illationem poenae nomine teneantur, ita ut, si quinque condemnati abstinere noluerint, coerciti verberibus exilio mancipentur*. Cod. Theod. 16, 5, 29, 42 und 48 untersagt Ketzern, *intra palatium militare*. Vgl. OVERBECK, Senatsadel (wie Anm. 34), S. 77–79.

42) Vict. Vit. (wie Anm. 4), 3, 10: Konfiskation und Exil als zweite Stufe: *Et si qui forte in hac pernicie permanent, confiscatis omnibus rebus suis exilio multarentur*. Die Bestimmungen entsprechen weitgehend Cod. Theod. (wie Anm. 39) 16, 5, 52 (412). Vgl. VÖSSING, Victor (wie Anm. 11), S. 168, Anm. 119, 183, Anm. 256; Titel: Alexander DEMANDT, Die Spätantike. Römische Geschichte von Diocletian bis Justinian 284–565 n. Chr. (Handbuch der Altertumswissenschaft, Abt. 3/6), München 2007, S. 335–337; Circumcellionen: Brent D. SHAW, Who were the Circumcellions?, in: Vandals, Romans and Berbers. New Perspectives on Late Antique North Africa, hg. von Andrew H. MERRILLS, Aldershot 2004, S. 227–258, hier 227–258; OVERBECK, Senatsadel (wie Anm. 34), S. 78 f. hält *sacerdotales* für einen Schreibfehler. Vgl. aber zu dieser afrikanischen Institution CLOVER, Timekeeping and Dyarchy (wie Anm. 37), S. 47; Frank M. CLOVER, Emperor Worship in Vandal Africa, in: Romanitas-Christianitas: Untersuchungen zur Geschichte

In Victors Verfolgungsgeschichte wird nur der kaiserliche Gesandte Alexander aus Konstantinopel mit dem Attribut eines *illustris*, eines glanzvollen Mannes, angesprochen. Die Anrede gebührte der ersten senatorischen Rangklasse. Das bedeutet nun keineswegs, dass es nicht am vandalischen Hof in Karthago auch *illustres* gegeben hätte. Der Vorsteher der Reichsverwaltung käme etwa dafür in Frage. Obadus, der Inhaber dieses Amts, *praepositus regni*, fragt den Bischof Eugenius, ob der Kirchenmann denn dem König gleichwertig sei, nachdem dieser königliche Anordnungen zu diskutieren begonnen hatte. Eugenius hatte verlangt, für das so genannte Religionsgespräch in Karthago 484 katholische Autoritäten auch aus anderen Provinzen zuzuziehen. Hunerich ließ nur bestellen, erst wenn der Bischof den ganzen Erdkreis, *universis orbis terrarum*, seiner königlichen Gewalt unterstellen könne, werde er solches erlauben<sup>43</sup>).

Wir kennen zwei Amtsinhaber der leitenden Position des Vorstehers der Reichsverwaltung; den von Hunerich exekutierten Heldica und eben seinen wahrscheinlichen Nachfolger Obadus. Wie in der kaiserlichen Bürokratie war der *praepositus* der direkte Vertreter des Königs und stand der zentralen Verwaltung vor. So wird Obadus auch von Eugenius schriftlich mit »Magnifizienz« angesprochen. Dies war die den höchsten Reichsbeamten zustehende Anrede. Der Titel ist vom 4. bis zum 6. Jahrhundert für leitende Funktionen am Hof des Kaisers gebräuchlich. Der *praepositus sacri cubiculi* etwa war der kaiserliche Oberkämmerer. Als Vertrauter des Kaisers konnte der Amtsinhaber in der zentralen Reichsbürokratie eine wichtige Stellung einnehmen. Das Amt in der Nähe des Kaisers ist erstmals für die Regierungszeit des Constantius II. erwähnt. Ein Eusebius hatte diese Funktion inne, der auf den Konzilien von Rimini und Seleukia eine gewisse Rolle spielte und später wegen seiner arianischen Überzeugung hingerichtet wurde<sup>44</sup>).

und Literatur der römischen Kaiserzeit, hg. von Gerhard WIRTH, Berlin 1982, S. 661–674, hier S. 661 f.; Duncan FISHWICK, The Institution of the Provincial Cult in Roman Mauretania, in: *Historia* 21/4 (1972), S. 698–711; Duncan FISHWICK, The Institution of the Provincial Cult in Africa Proconsularis, in: *Hermes* 92/3 (1964), S. 342–363.

43) Vict. Vit. (wie Anm. 4), 2, 43–44; vgl. HOWE, Vandalen, Barbaren und Arianer (wie Anm. 11), S. 215 und Anm. 75, S. 280 f.; Jörg SPIELVOGEL, Arianische Vandalen, katholische Römer: Die reichspolitische und kulturelle Dimension des christlichen Glaubenskonflikts im spätantiken Nordafrika, in: *Klio* 87/1 (2005), S. 201–222, hier S. 209 f.

44) Vict. Vit. (wie Anm. 4), 2, 14; 2, 42–44 (Obadus und Heldica); Soz. 4, 16, 22; Amm. 22, 3, 12; Sokr. hist. ecc. 3, 1, 46 (Eusebius am Hofe des Constantius und seine Schandtaten); Wilhelm ENSSLIN, Praepositus, Praepositus sacri cubiculi, in: *Paulys Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft*, Suppl. 8 (1956), Sp. 539–556; *The Prosopography of the Later Roman Empire* 1, 302–303 (Eusebius 11); zum vandalischen *praepositus regni* vgl. CASTRITIUS, Die Vandalen (wie Anm. 2), S. 141; MAIER, Amtsträger (wie Anm. 4), S. 168 f. und Anm. 175 f.; VÖSSING, Victor (wie Anm. 11), S. 175, Anm. 190; COURTOIS, Vandales (wie Anm. 2), S. 253 denkt an eine afrikanische Variante des *magister officiorum*. SCHMIDT, Vandalen (wie Anm. 2), S. 175; PAPENCORDT, Geschichte (wie Anm. 3), S. 369, Anm. 3.

In den Strafbestimmungen Hunerichs von 484 waren Stadträte und die Verwalter und Pächter von Landgütern für Auslieferung und Anzeige ketzerischer Handlungen verantwortlich. Wenn sie die betroffenen Personen schützten, verfielen sie selbst der für die Häretiker festgesetzten Strafe. Die Pächter der Domänen mussten als zusätzliche Strafe ihren Pachtbetrag ein zweites Mal an den Fiskus abführen. Nach diesem Muster verfügte der Vandalenkönig, dass Pächter und Grundbesitzer, die an ihrem Glauben festhielten, eine solche Zahlung zu leisten hatten. Sollten Provinzstatthalter, die auch als Richter fungierten, die königlichen Verfügungen nicht umsetzten, drohte man die Todesstrafe an. Ebenso waren Geldbußen für die untergebenen Beamten vorgesehen<sup>45</sup>.

Schließlich verfügte der König die Enteignung der katholischen Kirche. »Den wahren Verehrern der göttlichen Majestät dagegen, nämlich unseren Bischöfen, sollen durch dieses Dekret alle Kirchen und Häuser des gesamten Klerus der Katholiken, in welchen Ländern und Gegenden sie sich auch befinden, die durch Gottes gnädige Fügung unserer Herrschaft und Lenkung übereignet sind, zusammen mit allem, was dazu gehört, zugute kommen, da wir überzeugt sind, dass das, was von rechts wegen unseren ehrwürdigen Bischöfen zugewendet wird, dem Unterhalt der Armen mehr zugute kommt. Wir befahlen deshalb, dieses Gesetz, das dem Quell der Gerechtigkeit entspringt, allen bekannt zu machen, damit niemand vorschützen kann, das, was hier vorgeschrieben ist, sei ihm unbekannt.<sup>46</sup>« In den afrikanischen Provinzen sollte es nur noch eine Kirche geben. Der arianische Klerus hatte sein Ziel erreicht.

## VI. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Bisher wurde meist davon ausgegangen, dass Glaubensfragen lediglich zu einer ethnischen Abgrenzung der ›germanischen‹ Vandalen von ihren ›romanischen‹ Untertanen dienten. Auch die jüngere Forschung sah die Verfügungen des Hunerichedikts bisweilen mehr als Staffage. Die Verfügungen seien lediglich der ungeschickte Versuch germanischer Herren gewesen, die Römer zu erschrecken. Solche Annahmen gehen davon aus, dass in den afrikanischen Provinzen römische Terminologie nur als Kolorit verwendet

45) Vict. Vit. (wie Anm. 4), 3, 11 mit Bezug auf Cod. Theod. (wie Anm. 39) 16, 5, 54 (414); vgl. VÖSSING, Victor (wie Anm. 11), S. 183, Anm. 257–259 mit der Annahme, die Verfügungen seien bloße Staffage. Im Cod. Theod. erscheint bei der Bestimmung der als Strafe zu entrichtenden doppelten Pacht *domus nostra* bei Vict. Vit. *domus regia*. 183, Anm. 260: Die Provinzstatthalter werden wegen ihrer hauptsächlichen Aufgabe *iudices* genannt. OVERBECK, Senatsadel (wie Anm. 34), S. 79 und 81: *Regalia praedia* und *domus regia* als Anpassung an das vandalenzeitliche Afrika. OVERBECK verweist auf Cod. Theod. 16, 5, 40, 56 und 65 wie 16, 6, 40 (Strafmaß von 20 Pfund Gold bei Nachlässigkeit) und für die Bestrafung der *primates officii* auf Cod. Theod. 16, 5, 46 und 16, 6, 4. Die Todesstrafe anstatt der Geldbuße sei nötig für die Vandalen, um eine stärkere Handhabe an einer wesentlichen Stelle zu haben.

46) Vict. Vit. 3, 14 (Übersetzung von Konrad VÖSSING, wie Anm. 11).



wurde. Dass das römische Recht weiter Anwendung fand, wird indes nicht generell bezweifelt, nur habe es eben nur zwischen ›Romanen‹ gegolten, nicht aber bei Konflikten an denen Vandalen beteiligt waren<sup>47)</sup>.

Von einem eigenen vandalischen Recht ist aber nichts bekannt. Die Vandalen mögen eine Sonderstellung gehabt haben, doch wenn es eine solche gab, ist an die Föderaten im Reichsverband zu denken, die auch ihr eigenes Statut hatten und gewisse Privilegien genossen. Trotzdem orientierte sich der König in Karthago an kaiserlichem Recht und wandte dieses auch auf seine Leute an. Ein straffällig gewordener Vandale wurde trotz seiner Privilegien nach römischem Recht abgeurteilt. Es gab sehr wohl auch Vandalen, die Katholiken waren, deshalb blieben sie dennoch Vandalen. Zwei Vandalen geben all ihren Besitz auf und gehen gemeinsam mit katholischen Priestern in die Verbannung. Sie waren schon unter Geiserich Bekenner des katholischen Glaubens<sup>48)</sup>. Nach der Eroberung Afrikas durch Justinians Truppen wurde wieder getauft, also konvertierten Römern des öffentlichen Dienstes, der *militia*, jede weitere Beschäftigung untersagt. Sie wurden als Häretiker, nicht aber als Vandalen behandelt. Allerdings durften sie der Häresie abschwören und in den Schoß der Kirche zurückkehren<sup>49)</sup>.

Die gegen den katholischen Episkopat gerichteten Maßnahmen Hunerichs hatten einigen Erfolg. In der ›Notitia provinciarum et civitatum Africae‹, einer zeitgenössischen Liste afrikanischer Bischöfe, sprechen die Zahlen für sich. 459 Bischöfe hatten an der Synode in Karthago von 483 teilgenommen. In einer um 487 vorgenommenen Rezension dieser Aufstellung findet sich hinter 88 der Namen ein Vermerk, der meist als hingeschieden, *qui peribit* = *perivit*, gelesen wurde. Tatsächlich war damit aber der geistliche Abfall von der wahren Lehre – nun wiederum aus katholischer Sicht – gemeint. Das würde bedeuten, der katholische Episkopat hätte in kurzer Zeit beinahe 20 Prozent seines Personals an die Arianer verloren<sup>50)</sup>.

47) HOWE, Vandalen, Barbaren und Arianer (wie Anm. 11), S. 275, Anm. 133; VÖSSING, Victor (wie Anm. 11), S. 182, Anm. 255; VÖSSING, ›Barbaren‹ und Katholiken (wie Anm. 31), S. 190; Karl Leo NOETHLICH, Die gesetzgeberischen Maßnahmen der christlichen Kaiser des vierten Jahrhunderts gegen Häretiker, Heiden und Juden, Köln 1971, S. 122–147.

48) Vict. Vit. (wie Anm. 4), 3, 38; vgl. HOWE, Vandalen, Barbaren und Arianer (wie Anm. 11), S. 156 f. mit Anm. 1 und S. 176 mit Anm. 85; ähnlich schließt Manuel KOCH, Ethnische Identität im Entstehungsprozess des spanischen Westgotenreiches (Reallexikon der Germanischen Altertumskunde Erg. Bd. 75), Berlin/Boston 2012, S. 190–216, 353, 405–412, dass eine einfache Einteilung in arianische Goten und katholische Römer der Komplexität der Verhältnisse nicht entspreche.

49) Novell. Iust. 37, 10, 7, Corpus Iuris Civilis 3, hg. von Theodor MOMMSEN und Paul KRÜGER, Berlin 1887, ND Hildesheim 1988.

50) Notitia provinciarum et civitatum Africae, hg. von Karl HALM (MGH Auct. ant. 3, 1), Berlin 1879, ND 1993, S. 63–71; neue Edition: LANCEL, Victor (wie Anm. 11), S. 251–272 und die Erläuterungen S. 221–248; vgl. Yves MODÉRAN, La *Notitia provinciarum et civitatum Africae* et l'histoire de l'Afrique vandale, in: Antiquité Tardive 14 (2006), S. 165–185, hier S. 172–175; Helmut CASTRITIUS, Barbaren im

Trotz allem konnte Hunerich die katholische Kirche nicht zerschlagen. Seine Regierungszeit war zu kurz, um die vorgesehenen Verfügungen in aller Konsequenz durchzusetzen. Auch bleibt fraglich, ob das tatsächlich das Ziel der königlichen Politik gewesen ist. Hunerichs Bestimmungen sind auch zur Festigung seiner Stellung gegenüber den eigenen Leuten zu verstehen. Die arianische Kirche wurde gestärkt und bevorzugt. Nirgends sonst in der spätantiken Mittelmeerwelt hatten homöische Geistliche derartige Macht, und das genügte vorerst. Eine Vernichtung des Gegners war nicht nötig und eben nicht im Interesse der romfreundlicheren Vandalen bzw. des mit dem Kaiserhaus verwandten Teils der Königsfamilie. Jedenfalls zeigen die bei Victor von Vita überlieferten Edikte, dass ein Hasdingenkönig den Anspruch hatte, in seinen Provinzen wie der Kaiser zu herrschen. Sie zeigen weiter die Kompetenz und Qualität der königlichen Kanzlei, die die Ketzergesetze verschiedener Kaiser für die Situation in den afrikanischen Provinzen adaptieren konnte.

Hunerichs Nachfolger Gunthamund konnte es sich leisten, den Katholiken wieder mehr Spielraum zu geben. Er entstammte einer anderen Linie des hasdingischen Hauses, die offenbar unter geringerem Legitimationsdruck stand. Weder von Gunthamund noch von seinem Nachfolger Thrasamund ist der doppelte Königstitel eines *rex Vandalorum et Alanorum* überliefert. Diese Monarchen mussten ihr Vandalentum nicht eigens betonen. Die unter Hunerich erreichte Position der arianischen Kirche scheint die Beteiligten zufrieden gestellt zu haben. Von Verfolgungsmaßnahmen des Ausmaßes wie in den Jahren vor 484 ist nichts bekannt. Hunerichs Sohn Hilderich sollte an einer Wiederaufnahme von Hunerichs ursprünglicher Politik scheitern. Bei seiner Thronbesteigung 523 hob er alle Beschränkungen gegen die katholische Kirche auf und wollte – ähnlich wie die westgotischen Könige 589 in Spanien – die beiden konkurrierenden Glaubensrichtungen vereinen. Ein Putsch der traditionalistischen Vandalen um Gelimer beendete seine Herrschaft. Diese Vorgänge, die letztlich zum Ende des Vandalenreiches führten, zeugen von den bis zuletzt vorhandenen Brüchen in der vandalisch-alanischen und arianischen Elite, mit denen schon Hunerich zu tun hatte.

SUMMARY: ROMAN LAW, VANDAL LAW? LAW AND CONSENT IN THE  
VANDAL KINGDOM OF NORTH AFRICA

On Ascension Day 483 king Huneric passed an order, which was read publicly and spread in the provinces by messengers. This edict was inserted in Victor of Vita's ›Historia persecutionis‹ and, together with a second edict from 484, held an exceptional position in tradition. Only a donation charter of Odoacer received a similar amount of at-

Garten ›Eden‹: der Sonderweg der Vandalen in Nordafrika, in: *Historia* 59/3 (2010), S. 371–380, hier S. 377–379; HOWE, Vandalen, Barbaren und Arianer (wie Anm. 11), S. 82–91 und Anm. 109.

tention in scholarship. The two Vandal edicts imitated the shape and formulations of the Roman imperial chancelleries.

In taking a closer look at these two constitutions I will try to gain some insight into the legal reality of Vandal Africa. Latest research considered these edicts of Huneric from 484 to be merely a stylistic decoration of the text. (In the very passage Roman constitutions from the title *De haereticis*, chapter 16,5 of the ›Codex Theodosianus‹ were used against the catholic church.)

Can these edicts be interpreted as attempts by the Germanic rulers to discourage the Romans? It is generally accepted that Roman law was still applied in Vandal Africa. However, it is assumed that it was applied only in conflicts between Romans but not whenever Vandals were involved. The king in Carthage adapted parts of the Roman legal tradition. But did he apply them to his people? Not all Catholics were Romans, but some of them Vandals. After Justinian's troops had re-conquered northern Africa, the Emperor punished Romans working in the *militia* who had converted to Arianism. They were not to be employed further. This group was treated as heretics, not as Vandals. However, they were given the opportunity to renounce and return to the catholic faith.